

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/053/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	03.12.2020
Bearbeiter:	Fabian Furtwängler	AZ:	902.41

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich

Beschlussfassung über den Haushalt 2021

Sachverhalt:

Der Gemeindehaushalt wird nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Ergebnis- und Finanzhaushalt dargestellt.

Im Ergebnishaushalt werden die ergebniswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. mit Abschreibungen) und im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen abgebildet.

Der Verwaltungsentwurf stellt sich dabei unter der Berücksichtigung der Beratung im Finanzausschuss wie folgt dar:

1.) Ergebnishaushalt

	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	MIFRI	MIFRI	MIFRI
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtergebnishaushalt	351.222,07	- 1.140.584,00	- 976.547,00	- 373.053,00	77.624,00	68.441,00

Das Jahr 2020 wurde mit einem negativen Ergebnishaushalt in Höhe von -1.140.584,00 € geplant. Hier macht sich unter anderem das hohe Gewerbesteueraufkommen aus dem Jahr 2018 durch den Finanzausgleich bemerkbar.

Auch in den Jahren 2021-2022 wird ebenfalls mit einem negativen Ergebnishaushalt geplant.

Dies hängt unter anderem mit dem, im Vergleich zu den Vorjahren, niedrigen Ansatz der Gewerbesteuer von 1.200.000 € zusammen. Die 1.200.000 € entsprechen in etwa dem Vorauszahlungssoll der Gewerbesteuer für das Jahr 2021 (Stand 12.11.2020: 1.231.464 €).

Ab dem Jahr 2023 wird mit einem Gewerbesteueraufkommen von 1.400.000 € und bei den Einnahmen aus Holzverkauf mit einer Verbesserung um 40.000 € auf 288.000 € gerechnet.

2.) Finanzhaushalt

	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	MIFRI	MIFRI	MIFRI
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
lfd. Verwaltung	810.939,63	- 807.378,00	-627.849,00	15.645,00	426.322,00	417.139,00
Investitionen	-495.912,64	- 503.500,00	-184.500,00	- 44.000,00	- 44.000,00	- 44.000,00
Finanzierungstätigkeit	- 56.869,13	180.000,00	- 20.000,00	-225.000,00	-230.000,00	-235.000,00
Summe	258.157,86	-1.130.878,00	-832.349,00	-253.355,00	152.322,00	138.139,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt verhalten sich gleich wie der Ergebnishaushalt.

Bei den Investitionen ist im Jahr 2021 mit Kosten für die Fertigstellung des Gewerbegebiets Rütte II in Höhe von ca. 837.500 € zu rechnen. Mit dem Verkauf von Grundstücken sind Einzahlungen in Höhe von 1.180.000 € geplant.

Zur Sicherung der Liquidität in den kommen Jahren wird vorgeschlagen, dass zur Finanzierung der Investitionen Kreditermächtigungen in Höhe von 200.000 € veranschlagt werden. Die planmäßige Tilgung der Kredite beläuft sich auf 220.000 €.

Der Schuldenstand gemäß Jahresrechnung 2019 beträgt einschließlich offener Kreditermächtigungen aus 2018 in Höhe von 200.000 € 2.881.040,59 €. Dieser erhöht sich nach dem Haushaltsplan 2020 um 180.00 € (Kreditaufnahme 400.000., Tilgung 220.000 €) auf 3.061.040,59 € und würde sich im Jahr 2021 um 20.000 € (Kreditaufnahme 200.000 €, Kredittilgung 220.000 €) auf 3.041.040,59 € reduzieren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erwirtschaftung positiver Ergebnisse in den kommenden Jahren von der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung abhängen wird.

Zusätzlich hängt der Finanzhaushalt wesentlich von den veranschlagten Grundstücksverkäufen ab. Sollten diese nicht wie geplant realisiert werden können, kann insbesondere in den Jahren 2022 ff. die Inanspruchnahme des mit 1.000.000 € veranschlagten Kassenkredits erforderlich werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

§1 Ergebnis und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	5.426.316 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	6.402.863 €
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-976.547 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	-976.547 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.5 und 1.8)	- 976.547 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.120.741 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.748.590 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-Bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 627.849 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.180.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.364.500 €
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-184.500 €
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-812.349 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	220.000 €
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	-20.000 €
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo Finanzhaushalt	-832.349 €

3. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

200.000 €

4. Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf

0 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 3 Steuersätze

Die Steuersätze werden festgesetzt:

- 1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge
- 2. für die Gewerbesteuer
nach Gewerbeertrag auf 340 v.H.
der Steuermessbeträge.

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/054/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	03.12.2020
Bearbeiter:	Fabian Furtwängler	AZ:	815.9

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2021 der gemeindlichen Wasserversorgung

Sachverhalt:

Der Erfolgsplan ist mit einem veranschlagten Jahresgewinn von 735 € etwa ausgeglichen.

Die Umsatzerlöse sind mit 302.000 € veranschlagt, wovon 265.000 € auf die Wasserabgabe in der Gemeinde und 37.000 € auf die Wasserabgaben an die Kommunen Friedenweiler und Titisee-Neustadt entfallen.

Bei den Aufwendungen sind für die Unterhaltung des Leitungsnetzes 27.000 € eingeplant. Gegenüber dem Jahr 2019 (Leitungssanierung im Bereich Vorderbränd) sind auch für das Jahr 2021 keine größeren Leitungssanierungen geplant.

Im Vermögensplan 2021 sind für kleinere Ergänzungen des Leitungsnetzes 10.000 € und für die Herstellung von Hausanschlüssen 1.000 € eingeplant. Die im Haushalt 2020 noch geplante 2. Rate für die Erschließung GE Rütte II im Jahr 2021 ist nach dem Ausschreibungsergebnis nicht erforderlich (Kosten Wasserversorgung i.t. Kostenübersicht vom 18.02.2020 168.881 €).

Entsprechend wird auch keine Kreditaufnahme erforderlich, so dass sich der Schuldenstand unter Berücksichtigung der geplanten Tilgung von 90.000 € zum 31. Dezember 2021 auf 1.041.279,99 reduzieren würde.

Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge	308.500,- Euro
Aufwendungen	307.765,- Euro

im Vermögensplan

Einnahmen	103.735,- Euro
Ausgaben	103.500,- Euro

2. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0,- Euro

3. mit einem Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von 0,- Euro

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt mit 100.000,- Euro

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/049/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	25.11.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	692.2

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Mühlkanal des Blessinghofes bzw. des Eisenbaches zur Beregnung eines Nassholzlagers und Versickerung des Ablaufwassers über Sickerbecken sowie Notüberlauf in den Eisenbach

Sachverhalt:

Herr Martin Winterhalder beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Mühlkanal des Blessinghofes bzw. des Eisenbaches bei dem Grundstück Flst.Nr. 13, Gemarkung Schollach, Gemeinde Eisenbach zur Beregnung des Nassholzlagers auf dem Grundstück Flst.Nr. 13/2, Schollach und Versickerung des Ablaufwassers über Sickerbecken sowie Notüberlauf in den Eisenbach. In der Sitzung vom 21.10.2020 hat der Gemeinderat bereits dem Bauantrag zur Umnutzung und Erweiterung des Holz Nasslagers zugestimmt.

Die Gemeinde wurde nunmehr gebeten, zum Wasserrechtsantrag eine Stellungnahme abzugeben. Die Wasserentnahme erfolgt im Pumpbetrieb aus dem Eisenbach. Zur Entnahme und Beregnung wird eine Pumpe mit einer Leistung von 15 m³/h (entspricht 4,16 l/s) eingesetzt. Die Wasserentnahme erfolgt mittels Saugrohr aus dem Entnahmeschacht mit einer Lochblechhauskleidung, sodass dieses vor Abschemmen bei Hochwasser geschützt wird. Der Schacht ist aus dem Hauptgewässer abgerückt eingebaut, so dass das Fließverhalten nicht gestört wird. Wenn die ganze Lagerfläche komplett ausgenutzt wird, muss eine leistungstärkere Pumpe eingebaut werden. Für die Beregnung von 1.000 fm Holz wird ein Wasserverbrauch von 1 l/s angenommen. Die Entnahme wird für die Monate April bis Oktober mit maximal 6,5 l/s für maximal 16 h/T beantragt.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung kann dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zugestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag von Herrn Martin Winterhalder auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Mühlkanal des Blessinghofes bzw. des Eisenbaches bei dem Grundstück Flst.Nr. 13, Gemarkung Schollach, Gemeinde Eisenbach zur Beregnung des Nassholzlagers auf dem Grundstück Flst.Nr. 13/2, Schollach und Versickerung des Ablaufwassers über Sickerbecken sowie Notüberlauf in den Eisenbach wird zugestimmt.

Anlagen:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/050/2020

Bereich:	Hauptamt/Bauamt	Datum:	26.11.2020
Bearbeiter:	Heiko Riesterer	AZ:	632.21

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich

Bauantrag vom 1. November 2020 zum Neubau eines Heizraumgebäudes und Umbau des bestehenden Geräteschuppens auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 39/1 der Gemarkung Bubenbach, Stockmatten

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den bestehenden Geräteschuppen an der nördlichen Grundstücksgrenze zu erweitern und einen Heizraum mit Brennstofflager anzubauen.

Das Baugrundstück liegt im bauplanungsrechtlich unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt. Dies ist vorliegend der Fall.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag vom 1. November 2020 zum Neubau eines Heizraumgebäudes und Umbau des bestehenden Geräteschuppens auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 39/1 der Gemarkung Bubenbach, Stockmatten, wird zugestimmt.

Anlagen:

Planunterlagen (siehe PowerPoint-Präsentation)

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/048/2020

Bereich:	Rechnungsamt	Datum:	24.11.2020
Bearbeiter:	Fabian Furtwängler	AZ:	960.041

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich

Annahme von Spenden

Sachverhalt:

Gemäß § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat über die Annahme, Vermittlung und Verwendung einer Geld- oder Sachspende, einer Schenkung oder einer Zuwendung im Zusammenhang mit der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen (Feuerwehr, Kindergarten, Schule, ...) der Gemeinderat zu entscheiden. Nicht davon betroffen sind Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen an die Vereine selbst oder die Feuerwehr (für die Kameradschaftskasse) direkt, sondern nur solche, die zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung verwendet werden sollen, um also in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Einwohner zu fördern sowie die von Land Baden-Württemberg und Bund zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Über Annahme und Verwendung von Spenden über 100 € muss der Gemeinderat schnellstmöglich entscheiden, deshalb ist der Tagesordnungspunkt auch mehrmals im Jahr Gegenstand der Sitzungen des Gremiums. Bei Spenden mit Beträgen bis 100 € genügt es, wenn die Mitglieder des Gemeinderats zusammengefasst einmal im Jahr über Entgegennahme und Einsatz der Geldmittel eine Entscheidung treffen. Ein Bericht über die Spenden, indem die Sponsoren, die Höhe der Zuwendungen, der Verwendungszweck sowie die Entscheidungen durch den Gemeinderat vermerkt sind, muss der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt werden.

Es ist/sind folgende Spende/n eingegangen:

- 1.000,- € am 23. November 2020, der Firma August Weckermann, zur Förderung der Jugendhilfe im gemeindlichen Kindergarten

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Spende an die Gemeinde, die zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg verwendet werden soll wird zugestimmt.

Der Verwendung dieses Gelds für den jeweils vorgesehenen Zweck wird zugestimmt.